

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST)  
vom 12.12.2007 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 03/2008)**

**Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (im folgenden ZAST oder Zweckverband genannt) beschließt auf der Grundlage

- des § 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 – Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007)
- in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert in der Fassung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407)
- in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) nachfolgende Betriebssatzung.

**§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) bildet auf der Grundlage oben genannter gesetzlicher Regelungen ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet wird.  
Die Regelungen der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung auf dieses Unternehmen – Eigenbetrieb - .
- 2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:  
„Eigenbetrieb Abfallbehandlung Südwestthüringen“ mit der Abk. „EAB-SWT“ im Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST).  
Der Eigenbetrieb tritt in seinen Angelegenheiten unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 98544 Zella-Mehlis, Straße am Schießstand 15 (Standort RABA).
- 4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Abfallbehandlung Südwestthüringen wird auf 400.000 € (in Worten: vierhunderttausend Euro) festgesetzt.

**§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes**

- 1) Der Zweckverband hat von seinen Verbandsmitgliedern Aufgaben übertragen bekommen, die in der Verbandssatzung des ZAST festgelegt sind.
- 2) Der Eigenbetrieb erfüllt alle satzungsmäßigen Aufgaben gemäß § 4 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- 3) Der Eigenbetrieb verwaltet das Vermögen des Zweckverbandes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

**§ 3 Organe**

Zuständige Organe für den Eigenbetrieb sind:

- die Werkleitung
- der Werkausschuss
- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsitzende

**§ 4 Werkleitung**

- 1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Werkleitern.  
Die Aufgabenverteilung, die Vertretung und die Zuständigkeiten der beiden Werkleiter regelt eine Geschäftsordnung für die Werkleitung.
- 2) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in dessen laufenden Angelegenheiten nach außen. Den Werkleitern kann Einzelvertretung übertragen werden.
- 3) Die Werkleitung ist für die sach- und fachgerechte Bereitstellung und den Einsatz der Beschäftigten zuständig.  
Sie ist für die Personalangelegenheiten zuständig, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i.V. mit § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend des beschlossenen Stellenplanes, soweit sie nicht die die Werkleitung selbst betreffen.

- 4) Die Werkleitung ist zuständig für:
- a) die laufende Betriebs- und Geschäftsführung, dies betrifft insbesondere:
    - die selbstständige, eigenverantwortliche Leitung des Eigenbetriebes in verwaltungsmäßiger, personalwirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht
    - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben
    - die Finanz- und Wirtschaftsplanung, die Rechnungsführung und Statistik, der Jahresabschluss sowie die Ausführung und Umsetzung dieser
    - die Abwicklung des Bank- und Zahlungsverkehrs
    - wiederkehrende Geschäfte, wie Werk-, Dienst- und Lieferverträge zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
    - die Organisation der Betriebsabläufe im Eigenbetrieb
    - die Vorbereitung und Führung von Verhandlungen und Gesprächen mit Verbandsmitgliedern, Behörden und sonstigen Dritten
  - b) die verwaltungsmäßige Vorbereitung von Beratungsgegenständen und Beschlüssen des Werkausschusses
  - c) die Unterrichtung des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die halbjährliche schriftliche Berichterstattung über die Entwicklung der Erträge und die Abwicklung des Vermögensplanes
  - d) den Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses
  - e) Weitere Zuständigkeiten wie:
    - den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb
    - die Entscheidungen über die Führung von Aktivprozessen
    - die Aufnahme von Kassenkrediten
    - die Bewilligung von Mehraufwendungen im Erfolgsplan und Mehrausgabe im Vermögensplan
    - die Gewährungen von Stundungen, Niederschlagung von Ansprüchen sowie der Erlass von Forderungen werden in der Geschäftsordnung für die Werkleitung (GO-WL) geregelt.

### **§ 5 Werkausschuss**

- 1) Der Werkausschuss besteht aus den Verbandsräten Kraft Amtes als gesetzliche Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes (§ 7 Abs.1 Verbandssatzung).
- 2) Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss und gleichzeitig Überwachungsorgan für die Werkleitung.
- 3) Der Werkausschuss ist zuständig für:
  - a) die Vorberatung von Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die in der Verbandsversammlung zu beraten und zu beschließen sind
  - b) Angelegenheiten, die dem Werkausschuss durch Beschluss der Verbandsversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall übertragen werden
  - c) den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für die Werkleitung
  - d) Regelungen bezüglich der Vergütung und des sonstigen Dienstrechtes der Werkleitung
  - e) Festsetzung und Veränderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungsordnungen
  - f) Aufgabenübertragung gemäß § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung
  - g) Weitere Zuständigkeiten des Werkausschusses wie:
    - Abschluss von Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb
    - Entscheidungen über die Führung von Aktivprozessen
    - die Bewilligung von Mehraufwendungen im Erfolgsplan und Mehrausgabe im Vermögensplan
    - die Bewilligung von Mehraufwendungen im Erfolgsplan und Mehrausgaben im Vermögensplan
    - die Gewährungen von Stundungen, Niederschlagung von Ansprüchen sowie der Erlass von Forderungen werden in der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb geregelt.

### **§ 6 Verbandsversammlung**

- 1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Eigenbetriebes.
- 2) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ergibt sich aus § 7 der Verbandssatzung.
- 3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder

## Verordnungen

- b) die Beschlussfassung über die Feststellung bzw. die Änderung des Wirtschaftsplanes und der damit verbundenen Haushaltssatzung
  - c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten während einer vorläufigen Haushaltsführung
  - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss
  - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
  - f) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb
  - g) die Bestellung und Abberufung der Werkleitung
  - h) die Änderung der Rechtsform und eine sonstige Umwandlung des Eigenbetriebes
  - i) die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten
  - j) Angelegenheiten, für die keines der in der Betriebssatzung genannten Organe zuständig ist
  - k) weitere Zuständigkeiten wie:
    - den Abschluss von Rechtsgeschäften
    - Veräußerungen von Grundstücken und Vermögensgegenständen
    - wesentliche Änderung des Betriebsumfanges, Übernahme von Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Eigenbetriebes
- 4) Die Verbandsversammlung hat darüber hinaus vor allem Kontroll- und Überwachungsaufgaben gegenüber der Werkleitung und dem Werkausschuss.

### § 7 Der Verbandsvorsitzende

- 1) Der Verbandsvorsitzende des ZASt führt den Vorsitz im Werkausschuss. Vertreten wird der Verbandsvorsitzende im Werkausschuss durch seine Stellvertreter im Zweckverband in gleicher Reihenfolge.
- 2) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für:
  - a) die ordnungsgemäße Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung
  - b) die Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Werkausschusses und der Verbandsversammlung einschließlich des Wirtschaftsplanes durch die Werkleitung
  - c) die Entscheidung über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Werkausschusses oder der Verbandsversammlung fallen, deren Erledigung jedoch nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zur Sitzung aufgeschoben werden kann; hiervon ist das zuständige Organ in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen,
  - d) durch Beschluss des Werkausschusses oder der Verbandsversammlung im Allgemeinen oder im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung
- 3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten im Eigenbetrieb und ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- 4) Weitere Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden regelt die Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb.

### § 8 Verpflichtungserklärungen

- 1) Verpflichtende Erklärungen des Eigenbetriebes bedürfen in der Regel der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Abfallbehandlung Südwestthüringen“ durch die Unterschriftsberechtigten.
- 2) Die Unterschriftsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung für die Werkleitung geregelt.

### § 9 Wirtschaftführung und Rechnungswesen

- 1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Betreibung der Anlagen des Eigenbetriebes und bei der übrigen Aufgabenerfüllung sind zu beachten.  
Im Übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV, insbesondere der Abschnitt 2 dieser Verordnung, soweit nicht Eigenbetriebe nach §2 ThürEBV befreit sind.
- 2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften der §§ 20-25 ThürEBV aufzustellen.
- 3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Verbandsversammlung vorgelegt. Auf Grundlage des Jahresabschlusses und der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung der Werkleitung.

- 4) Die Werkleitung berichtet entsprechend § 19 ThürEBV halbjährlich schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden und dem Werkausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie die Abwicklung des Vermögensplanes.

#### **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Abfallbehandlung Südwestthüringen ist, wie das des Zweckverbandes, das Kalenderjahr.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Zella-Mehlis, den 12.12.2007

Gezeichnet

Thomas Müller  
Verbandsvorsitzender